



Fast alles neu im Vormundschafts- und Betreuungsrecht*

Liebe Leserinnen und Leser,

soeben ist die größte Reform des Kindschafts-, Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftsrechts in Kraft getreten. 131 Paragraphen sind im Familienrecht durch 113 Paragraphen ersetzt worden. Im Erbrecht sind 9 Paragraphen reformiert. Das Betreuungsbehörden-gesetz wird durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) abgelöst. In zahlreichen Gesetzen wie auch dem FamFG hat der Gesetzgeber viele Paragraphen geändert.

Nach meinem Eindruck ist die Systematik nun eingängiger und einfacher verständlich. Viele Begrifflichkeiten sind modernisiert worden, wobei an dem doch wohl antiquierten Begriff „Mündel“ festgehalten wird. Das Gesetz geht vom bargeldlosen Zahlungsverkehr aus, den es rund um das Jahr 1900 noch nicht gab.

Ziel des Gesetzgebers war es, dass das minderjährige Kind bzw. die betreute Person konsequent im Mittelpunkt steht. Es ist zweifelhaft, ob dem Gesetzgeber das wirklich gelungen ist. Vielmehr habe ich den Eindruck, dass die Reform aus Sicht von Behörden auf Massenverfahren zugeschnitten ist. Es stellt sich die Frage, ob etwa auf Personen mit Behinderungen ausreichend eingegangen worden ist. Ebenfalls wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Gesetzgeber es gestattet hätte, dass im Rahmen einer Betreuungsverfügung eine Person ihrem späteren rechtlichen Betreuer eine höhere Vergütung zugebilligt hätte, als die Monatspauschalen und etwa weitere 15 EUR (kein Schreibfehler) im Monat, wenn die betreute Person über ein Vermögen größer als 150.000 EUR oder ein Unternehmen verfügt.

Die wesentlichen Änderungen unmittelbar des Erbrechts bestehen darin, dass sämtliche genehmigungsbedürftigen erbrechtlichen Rechtsgeschäfte in dem neuen § 1851 BGB zusammengefasst sind. Nachlasspflegschaften sind nunmehr „sonstige Pflegschaften“ nach § 1888 BGB, so dass nun auf das Betreuungsrecht verwiesen wird, nicht mehr über den aufgehobenen § 1915 BGB auf das Vormundschaftsrecht. Im Bereich der Testamentsgestaltung ist zu beachten, dass es nicht mehr zulässig ist, für Teilgebiete einer Vormundschaft verschiedene Personen als Vormünder zu benennen, außer bei Ehegatten. Ausdrücklich können nunmehr Eltern Personen als Vormünder ausschließen.

Bei der Einrichtung einer Betreuung ist es zukünftig erforderlich, die einzelnen „Aufgabenbereiche“ detailliert und ausdrücklich anzuordnen. Der „Aufgabenkreis“ eines Betreuers besteht dann aus gegebenenfalls vielen „Aufgabenbereichen“. Weiterhin ist

ein Betreuer nach dem Tod der betreuten Person nicht mehr vertretungsbefugt, hat aber eine „Notgeschäftsführungspflicht“ inne.

Das Genehmigungsverfahren einer Ausschlagung für eine betreute Person wird nun einfacher, was aber auch Nachteile mit sich bringt. Die Fristhemmung geht nun eindeutig aus dem Gesetz hervor; der Rückgriff auf „höhere Gewalt“ nach § 206 BGB ist nicht mehr erforderlich.

Ein gesetzliches Notvertretungsrecht unter Ehegatten ist eingeführt worden. Der andere Ehegatte kann nun in medizinische Maßnahmen für seinen Ehegatten einwilligen oder sie untersagen. Da von der Möglichkeit, einen Widerspruch in das zentrale Vorsorgeregister einzutragen, sicherlich wenig Gebrauch gemacht wird, ist diese Befugnis missbrauchsanfällig.

Erfreulich ist dagegen, dass nun auch größere Schenkungen durch Betreuer gerichtlich genehmigt werden können. Bislang war es einem Betreuer nur gestattet, vom Wert her geringwertige Schenkungen für die betreute Person zu machen.

Auch das neue System beim Widerruf von Vollmachten einschließlich der vorherigen Suspendierung ist dem Gesetzgeber geglückt. Dagegen sollte er bei § 30 BtOG nachjustieren, wonach es Berufsbetreuern nicht gestattet ist, „Geld oder geldwerte Leistungen“ von dem Betreuten anzunehmen, auch nicht durch letztwillige Verfügung. Schließlich muss eine Erbschaft nicht angenommen werden. Welches sind die Konsequenzen, wenn ein Berufsbetreuer nicht ausschlägt? Das Gesetz hält dafür keine eindeutige Antwort bereit.

Ihr

Dr. Claus-Henrik Horn

* Der Verfasser war Berichterstatter der 4 Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer zu der Reform, und zwar Stellungnahme Nr. 10/2017, Nr. 38/2018, Nr. 39/2020 und Nr. 76/2020. Überblicksaufsätze finden sich bei Horn ZEV 2020, 748, Müller-Engels ErbR 2022, 666 und Kurze ZErB 2021, 345.